

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 12, Frankfurt (Oder), 01. Dezember 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004 Seite 238 -240
2. Berichtigung zur Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 am 24.11.2004 Seite 241

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004

Nach § 78 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/ 01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl.I/ 01 S.298) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/ 03 S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss vom 06.05.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 138.293.400 Euro |
| in den Ausgaben auf | 169.660.000 Euro |

und

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen | 36.712.800 Euro |
| in den Ausgaben | 36.712.800 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 3.297.600 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 4.246.300 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 60.000.000 Euro |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300 v. H.
(Grundsteuer A)

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 4

Geringfügig i.S.v. § 79 Absatz 3 i.V.m. § 79 Absatz 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von **51.200 Euro** nicht übersteigen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen innerhalb des Deckungsringes

Entscheidung des/ der Budgetverantwortlichen

b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Budgetverantwortlichen

ab einer Obergrenze von 51.200 Euro bzw. bei Auswirkungen auf die Leistungen oder auf Personalentscheidungen Beschluss der SVV notwendig mit vorheriger Beteiligung des Fachausschusses

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

d) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV unter vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig
Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der inneren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Vermögenshaushalt

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, gemäß § 81 GO Bbg., werden bei Beträgen von mehr als **51.200 Euro** festgesetzt.

2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

3. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:

- | | |
|---------------------------|---|
| bis zu 10.200 Euro | der/die Leiter/in des Amtes für Finanzsteuerung |
| bis zu 25.600 Euro | der Kämmerer |
| bis zu 51.200 Euro | der Oberbürgermeister |

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer entschieden.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Über -und außerplanmäßige Ausgaben sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2 der GO Bbg.).

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf **1 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes und 1 % des Volumens des Vermögenshaushaltes festgesetzt.**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§32 GemHV und VV zu § 32).

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden, solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist.

Erfolgen die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes mit Hinweis auf die Investitionspauschale des Gemeindefinanzierungsgesetzes nicht, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob die Mittel aus der Investitionspauschale für die haushaltsmäßig mit den zweckgebundenen Zuweisungen abgedeckten Ausgaben zuzuordnen sind.

Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher Ausgaben dar.

§ 6

Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushaltsplan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur mit Zustimmung des Kämmers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fortdauert
- ein sachliches Bedürfnis besteht
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- über den Betrag Ausschreibungen bzw. Aufträge im laufenden Haushaltsjahr ausgelöst worden sind.

§ 7

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 4,88% für das Haushaltsjahr 2004 festgesetzt.

Empfehlung: § 6 KAG; Verwaltungsvorschrift Ziff. 6.7.3. Satz 2.

§ 8

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar. Alle freien und frei werdenden Stellen werden vom Zeitpunkt der Nichtbesetzung an für die externe Besetzung gesperrt. Ausnahmen lässt im Einzelfall der Oberbürgermeister

nach Durchlaufen eines verwaltungsinternen Prüfverfahrens zu.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können

Stellenneueinrichtungen bzw. Stelleninhaltsveränderungen/ Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Abweichungen vom Stellenplan sind grundsätzlich nur i.R. der Budgetmittel zulässig.

Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z.B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26. Oktober 2004 erteilt.

Frankfurt (Oder), 26.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2004 mit ihren Angaben liegt im Zeitraum vom

01. Dezember – 15. Dezember 2004

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26. Oktober 2004 vom Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen III/2-53-01-53, erteilt.

Frankfurt (Oder), 26.11.2004

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 vom 24. November 2004 wird damit gegenstandslos.

Berichtigung zur Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11 am 24.11.2004

In der Anlage Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen, Seite 221 wird unter Punkt 11.4.1 folgendes berichtigt:

anstelle

über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit einfachem Aufwand 5,00

muss es richtig heißen:

über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit einfachem Aufwand 15,00

M. Patzelt
Oberbürgermeister